


Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund



Änderung: [NAV](#) »Niederspannungsanschlussverordnung«
vom 14.3.2019

Die Änderung der beiden Rechtsvorschriften resultiert aus der Änderungsverordnung zur Anpassung der Offshore-Umlage.



Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 14.3.2019



Neufassung: [GbV](#) »Gefahrgutbeauftragtenverordnung«
vom 11.3.2019

Die Neufassung berücksichtigt die letzte inhaltliche Änderung vom 20.2.2019, die ab dem 1.1.2019 gültig ist.

Diese betrifft die Nr. 1 zu § 2 Befreiungen.



Neufassung: [GGAV](#) »Gefahrgutausnahmereverordnung«
vom 11.3.2019

Die Änderungen sind vorwiegend materieller Natur und betreffen die Ausnahmen 8, 20, 33.



Neufassung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 11.3.2019

Die Neufassung berücksichtigt auch die letzten inhaltlichen Änderungen vom 20.2.2019, die ab dem 28.2.2019 gültig sind.


Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Natur. Manche Änderungen wirken zwar unbedeutend, können in der Praxis aber Auswirkungen haben.


- So darf der Entlader nicht nur die Annahme des Gutes ohne zwingenden Grund *verzögern*, sondern auch nicht dessen *Annahme verweigern*.
- Bei der Versedung von Versandstücken in Containern, muss der Verlader nun nicht nur *prüfen*, ob die Großzet-

tel, die orangefarbenen Tafeln und das Kennzeichen angebracht ist, sondern *er hat dafür zu sorgen*, dass dem so ist.


Neu sind Regelungen rund um die Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe:


- der § 36b »Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe« und
- Anlage 3 »Festlegung der Anforderungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID«
- Der § 26 wird um den neuen Absatz 4 erweitert, der Anforderungen an erwärmte flüssige und feste Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 enthält.


 Bitte machen Sie sich mit den Änderungen für Ihren Anwendungsfall vertraut.

 Neufassung: [TRGS 554](#) »Abgase von Dieselmotoren« vom 29.1.2019, veröffentlicht am 18.3.2019

 Änderung: [ASR A1.5/1,2](#) »Fußböden« vom 27.2.2019

 Änderung: [ASR A1.6](#) »Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände« vom 27.2.2019

 Änderung: [ASR A4.3](#) »Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe« vom 27.2.2019

 Aufgehoben:
DGUV Vorschrift 33 »Stahlwerke«
DGUV Vorschrift 34 »Metallhütten«

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

In Nr. 7 »Schutzmaßnahmen gegen besondere physikalische Einwirkungen«* wird präzisiert, dass die Anforderungen nicht nur für *Arbeitsplätze* gelten, sondern auch für Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, in Kantinen, in Erste Hilfe-Räumen und in Unterkünften.

* Anm. damit sind u.a. Wärmezu- und -abführung, Feuchtigkeit, Elektrostatik, Erschütterungen gemeint.

Nur redaktionelle Änderungen.

In Nr. 4 »Mittel zur Ersten Hilfe« Absatz 3 wird die Position von Erste-Hilfe-Kästen nicht mehr nur über die Distanz von bzw. zu einem *ständigen Arbeitsplatz* definiert [Anm. 100 m und ein Geschoss], sondern von jedem beliebigen Punkt, von dem die Notwendigkeit dazu besteht.

Die von der Vertreterversammlung der BGHM am 20./21. Juni und am 21./22. November 2018 in Mainz beschlossene Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften wurde

DGUV Vorschrift 35 »Hochöfen und Direktreduktionsschächte«
DGUV Vorschrift 66 »Sprengkörper und Hohlkörper im Schrott«
zum Februar 2019

vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 14. Februar und 28. Februar 2019 genehmigt.

 Löschen Sie die Rechtsvorschriften also aus Ihrem Rechtsverzeichnis.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Neufassung: [TRGS 554](#) »Abgase von Dieselmotoren« vom 29.1.2019, veröffentlicht am 18.3.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten in allen Arbeitsbereichen (ganz oder teilweise geschlossen und im Freien), in denen Abgase von Dieselmotoren in der Luft an Arbeitsplätzen auftreten können.

(2) Die TRGS ist auch anzuwenden, wenn alternative Kraftstoffe wie z.B. Rapsölmethylester (RME, »Bio-Diesel«) eingesetzt werden.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeine Hinweise


(1) Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen [...] hat der Arbeitgeber festzustellen, inwieweit Beschäftigte bei ihren Tätigkeiten Abgasen von Dieselmotoren ausgesetzt sind.


(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist tätigkeitsbezogen und fachkundig durchzuführen [...]. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. [...]

(5) Wird von den Regelungen dieser TRGS abgewichen, müssen zumindest gleichwertige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und zu begründen, z.B. durch die Durchführung entsprechender Gefahrstoffmessungen.

(6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung bei Änderung der Betriebs- und Verfahrensweisen z.B. bei Änderungen von Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen (Mengen, Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen, Lüftungsverhältnissen) sowie bei neuen Erkenntnissen zu den Stoffeigenschaften zu aktualisieren.

Nebenstehend finden Sie die Betreiberpflichten. Die TRGS enthält darüber hinaus eine Vielzahl von materiellen Anforderungen, zum Beispiel hinsichtlich der Inhalte der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzmaßnahmen (dargestellt in Anhang 1), der Art und des Umfangs von Abgasmessungen (Anhang 2) etc.

 Beachten Sie bitte sowohl die Betreiber- als auch die materiellen Pflichten, soweit Sie für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind

 Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

3.2 Einstufung und Kennzeichnung

(1) Tätigkeiten mit Expositionen gegenüber Abgasen von Dieselmotoren sind [...] als krebserzeugend eingestuft, da dabei Dieselrußpartikel frei werden. Wird der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) für Dieselrußpartikel eingehalten, so sind im Allgemeinen keine akuten oder chronischen Auswirkungen auf die Gesundheit von Beschäftigten zu erwarten. Damit liegt im Allgemeinen bei Einhaltung des AGW für Dieselrußpartikel keine krebserzeugende Tätigkeit nach TRGS 906 vor.

(2) Für Kohlenstoffmonoxid kann eine fruchtschädigende Wirkung auch bei Konzentrationen unterhalb des AGW nicht ausgeschlossen werden [...]. Dies ist in der Gefährdungsbeurteilung besonders zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

(3) Stickoxide aus Abgasen von Dieselmotoren wirken atemwegsreizend.

(4) Eine Kennzeichnungspflicht für Abgase von Dieselmotoren besteht nicht.

Dabei handelt es sich streng genommen nicht um Betreiberpflichten, aber aufgrund der Anforderung zur Gefährdungsbeurteilung in Abs. 2 wurde der komplette Abschnitt übernommen.

3.3 Gefahrstoffverzeichnis

Bei Tätigkeiten und Verfahren in denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden sind mindestens folgende Stoffe in das Gefahrstoffverzeichnis aufzunehmen:

1. Dieselrußpartikel,
2. Stickstoffmonoxid,
3. Stickstoffdioxid,
4. Kohlenstoffmonoxid,
5. Kohlenstoffdioxid

3.4 Ermittlung und Beurteilung der Expositionshöhe

3.4.1 Allgemeine Hinweise

Die AGW aller Gefahrstoffe in Abgasen von Dieselmotoren sind einzuhalten [...]. Dies ist durch Arbeitsplatzmessungen [...] oder andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition zu belegen, z.B. durch Expositionsbeschreibungen ähnlicher Arbeitsbereiche, Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU), Branchenregeln, Handlungsanleitungen zur guten Praxis. [...]

3.5 Expositionssituation gegenüber Abgasen von Dieselmotoren in Arbeitsbereichen

3.5.1 Allgemeine Hinweise

(1) Für Arbeitsbereiche, in denen Abgase von Dieselmotoren auftreten, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Höhe und Dauer der Expositionen festzustellen. [...]

(2) Können im Arbeitsbereich auch andere Emissionen auftreten, z.B. Abgase aus Ottomotoren, Quarzstaub oder Lösemittel, sind diese bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

3.5.2 Handlungsempfehlungen für spezielle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

(1) Anhang 1 [hier nicht dargestellt] enthält Handlungsempfehlungen für spezielle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nutzbar sind.

(2) Die Anwendung von Handlungsempfehlungen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Die Anwendbarkeit ist regelmäßig oder aus gegebenem Anlass zu prüfen.

(3) Für alle Arbeitsbereiche/Tätigkeiten, die in Anhang 1 nicht aufgeführt sind, sind die Expositionen im Einzelfall zu ermitteln.

3.6 Expositionsverzeichnis bei Gefährdung durch krebserzeugende Dieselrußpartikel

(1) Bei Überschreitung des AGW für Dieselrußpartikel ist ein Verzeichnis der exponierten Beschäftigten [...] zu führen.

(2) Dies ist auch der Fall, wenn keine ausreichende Information über die Höhe einer möglichen Exposition vorliegt.

4 Schutzmaßnahmen

(1) Bei der Rangfolge der Schutzmaßnahmen ist das STOP-Prinzip [S = Substitution, T = Technische, O = Organisatorische und P = Persönliche Schutzmaßnahmen] einzuhalten.

Details dazu siehe Nr. 4.1 ff.

(2) Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass Abgase von Dieselmotoren möglichst nicht frei werden. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren.

(3) Die Anwendung einzelner beschriebener Schutzmaßnahmen stellt nicht zwangsläufig sicher, dass AGW eingehalten sind. Deshalb sind ggf. weitere technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist daher regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [...]

4.1 Substitutionsprüfung

Es ist zu prüfen, ob die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten durch emissionsfreie oder emissionsärmere Antriebstechniken erfüllt werden können. Dies ist dann entsprechend vorrangig umzusetzen. Bei Substitution, insbesondere bei Neuanschaffungen, von Arbeitsmitteln ist der Stand der

Technik zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

4.2 Technische Schutzmaßnahmen

(1) Werden nach der Substitutionsprüfung gemäß Nummer 4.1 weiterhin Dieselmotoren eingesetzt, sind technische Maßnahmen zur Minimierung der Exposition der Beschäftigten gegenüber Abgasen von Dieselmotoren zu treffen. [...] Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist nachzuweisen und zu dokumentieren.

4.2.2 Abgasnachbehandlung

(1) Abhängig von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Dieselmotoren mit geeigneten Abgasnachbehandlungssystemen einzusetzen, die den einsatzspezifischen Anforderungen genügen. [...]

(2) Die Eignung und Wirksamkeit eines Abgasnachbehandlungssystems ist anhand der für den Anwendungsfall typischen Betriebsprofile des Motors und den damit erreichbaren Temperaturen im Abgasnachbehandlungssystem zu beurteilen. [...]

(5) Die Reinigung der Dieselpartikelfilter von Ascheablagerungen hat gemäß Herstellerangaben zu erfolgen.

4.2.5 Wartungs- und Überwachungskonzept

(1) Alle Dieselmotoren von Maschinen und Fahrzeugen sind nach den Vorgaben des Herstellers zu warten.

(2) Die Abgase der in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen eingesetzten Dieselmotoren sind entsprechend den Festlegungen des Anhangs 2 [hier nicht dargestellt] zu überwachen. Dies gilt nicht für

1. Fahrzeuge mit Straßenzulassung, die unter die Fahrzeugzulassungsverordnung fallen und deren Emissionen regelmäßig in Abgasuntersuchungen nach der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO untersucht werden, [...]
3. mobile Maschinen (z.B. Geräte, Aggregate, Fahrzeuge, Flurförderzeuge), die zum Abstellen bzw. zum Lagern in ganz oder teilweise geschlossene Abstellbereiche eingebracht werden.

4.2.6 Abgasabsaugungen

[...] (5) Abgasabsaugungen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu berücksichtigen. Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(6) Abgasabsaugungen sind jährlich entsprechend den Vorgaben der Gefährdungsbeurteilung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen [...]. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und aufzubewahren.

4.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen

[...] 4.3.2 Betriebsanweisung und Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatzbezogene schriftliche Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache zu erstellen und diese den Beschäftigten zugänglich zu machen.

(2) Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

(3) Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich [...] unterweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung enthält. [...] Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich durchgeführt werden. [...]

4.4 Persönliche Schutzausrüstung

(1) Liegt kein Nachweis [...] darüber vor, dass trotz Ausschöpfung aller technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen die AGW eingehalten werden, darf die Tätigkeit nur mit Atemschutz durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist geeignete PSA [...] anzuwenden. Dabei ist nicht belastender PSA Vorrang zu geben.

(3) Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für Beschäftigte auf ein Minimum zu reduzieren. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, dass der Schutz insbesondere gegenüber Dieselrußpartikeln und Stickoxiden gewährleistet sein muss.

Falls Atemschutz getragen werden muss, ist die Tragezeitbegrenzung [...] zu beachten.

5 Arbeitsmedizinische Prävention

5.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung und Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge

(1) Der Arbeitgeber hat die Erforderlichkeit der Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

(2) Im Vordergrund einer Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung steht das Einbringen arbeitsmedizinischen Sachverständnisses. Der Arzt berät den Arbeitgeber insbesondere zu den schädigenden Eigenschaften von Abgasen von Dieselmotoren, vor allem zur krebserzeugenden Wirkung von Dieselrußpartikeln, sowie zu Belastungen durch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Die Arbeitsschwere muss in die Beurteilung der inhalativen Belastung einbezogen werden.

5.2 Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung im Rahmen der Unterweisung

(1) Bei Tätigkeiten, bei denen Abgase von Dieselmotoren freigesetzt werden, hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. In der Beratung sind den Beschäftigten in einer für den Laien verständlichen Beschreibung die möglichen gesundheitlichen Folgen der Gefährdung und deren Vermeidung, einschließlich Sofortmaßnahmen und besonderer Maßnahmen der Ersten Hilfe, zu erläutern und sie sind über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. [...]

(2) Ob die Beteiligung des mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragten Arztes an der Beratung erforderlich ist, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu entscheiden.

5.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Die allgemeinen Vorgaben in Nummer 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Verbändeerklärung: TA Luft investitions- und innovationsfreundlich gestalten

Die Bundesregierung berät derzeit einen neuen Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Trotz der Kritik von Verbänden, Ministerien und Sachverständigen in den vergangenen Jahren entspricht der neue Entwurf nahezu vollständig dem Entwurf aus der letzten Legislaturperiode. Zahlreiche Rückmeldungen von Betrieben aus Industrie, Gewerbe, Handwerk und Landwirtschaft lassen die Verbände befürchten, dass die geplanten Änderungen bestehende Anlagen gefährden und Investitionen in neue Technologien infrage stellen. Vor einer Verabschiedung des Entwurfs plädieren die Verbände deshalb für zahlreiche Änderungen, eine gründliche Folgenabschätzung sowie ein Planspiel zur Prüfung der Praktikabilität der Genehmigungsverfahren.

Der DIHK spricht sich in einer [gemeinsamen Verbändeerklärung](#) mit BDI, BGA, DBV und ZDH dafür aus, dass bei der Änderung der TA Luft mehr Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen und gleichzeitig Anreize für Investitionen und Innovationen in neue Anlagentechnologien geschaffen werden. Der aktuelle Referentenentwurf würde dagegen Genehmigungsverfahren erschweren, Bürokratiekosten erhöhen und Wettbewerbsnachteile schaffen. *Quelle: DIHK*

Entwurf einer Novelle der TRwS 779: »Allgemeine Festlegungen zur AwSV«

Zur TRwS 779 hat die DWA [Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.] einen vollständig überarbeiteten Entwurf veröffentlicht. Er greift

Aufgrund erster Rückmeldungen von Unternehmen erscheinen für die meisten Anlagenbetreiber folgende Regelungen besonders relevant und weitreichend:

Neuregelungen der AwSV auf und soll Regelungslücken zur bisherigen Version aus dem Jahr 2006 schließen.

Die TRwS 779 »Allgemeine Technische Regelungen« präzisiert Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie beinhaltet allgemeine Festlegungen zur Gestaltung der primären und sekundären Barriere, einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und Ausrüstungsteile, sowie zur Eigen- und Fremdüberwachung. Die Regelungen dienen Anlagenbetreibern als Auslegungshilfe und geben Behörden und Sachverständigen Hinweise auf die allgemeinen Regeln der Technik.

Die materiellen Anforderungen der novellierten TRwS 779 sollen für Neuanlagen (ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der TRwS) und bei wesentlichen Änderungen von Bestandsanlagen gelten. Die betrieblichen Anforderungen sollen dagegen für alle AwSV-Anlagen gelten.

Anm. Risolve: Die TRwS besteht fast ausschließlich aus materiellen Anforderungen. Lediglich Kapitel 10 beschäftigt sich mit den betrieblichen Anforderungen (siehe auch Kommentar vom DIHK nebenstehend).

- Qualifikation der Planer von Anlagen (Nr. 4 S.15, i.V.m. Anhang A): Bekanntlich hat der Anlagenbetreiber zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen (§ 17 AwSV) auch Planer zu beauftragen, die über bestimmte Qualifikationen verfügen müssen. Diese werden in dem Entwurf der novellierten TRwS sehr detailliert vorgegeben.
- Anlagendokumentation (Nr. 10.4 Seite 50ff.): Die hier aufgelisteten Bestandteile der für jede Anlage geforderten Anlagendokumentation gehen sogar noch über die schon umfangreiche Liste des § 43 AwSV hinaus.
- Für Flächen von Abfüll- (Nr. 6.1.5 S. 23f.) und Umschlagsanlagen (Nr. 9.4, S. 37 ff.) sind Wirkbereiche zu berücksichtigen, weil auch sie mit wassergefährdenden Stoffen unmittelbar beaufschlagt werden können. Beispielsweise soll der Wirkbereich beim Befüllen ortsbeweglicher Behälter in der Regel (Ausnahmen möglich) 2,5 Meter um die Füllöffnung angenommen werden.
Quelle: DIHK

Der Entwurf kann im [DWA-Shop](#) kostenpflichtig bestellt werden. Sie müssen sich dafür registrieren.

Hintergrundinformationen

Steigender Bürokratieaufwand bei der Umsetzung der EU-Elektronikschrottrichtlinie

Die Umstellung auf die neuen Gerätekategorien verursachte insbesondere bei den IT- und Kommunikationsgeräten sowie mit dem offenen Anwendungsbereich hohen Bürokratieaufwand. Ab Anfang 2020 soll es ein europaweit einheitliches Produkt-Registrierungsformat zu den in Verkehr gebrachten Geräten geben.

Am 13.02.2019 fand in Brüssel auf Einladung der EU-Kommission ein Austausch zwischen dem europäischen Dachverband der nationalen Register für Elektro- und Elektronikgeräte der Mitgliedsstaaten (EWRN) und den Experten der Mitgliedsstaaten für Elektro- und Elektronikgeräte (Experts' Group on WEEE) statt. Gegenstand waren die Erfahrungen mit der Umsetzung der neuen WEEE-Richtlinie, insbesondere zu den neuen sechs Gerätekategorien und dem offenen Anwendungsbereich. Das EWRN wurde durch seinen aktuellen Präsidenten, Alexander Goldberg, auch ear-Vorstand, vertreten.

Aus der [Pressemeldung](#) vom 13.02.2019 der »stiftung elektro-altgeräte register« (ear) ist festzuhalten:

1. Obwohl ein wichtiges WEEE-Novellierungsziel der Abbau von Bürokratie war, zeigt die Umsetzung demgegenüber einen höheren Bürokratieaufwand für Hersteller und nationale Registrierungsstellen. Dies gelte insbesondere bei den IT- und Kommunikationsgeräten sowie dem offenen Anwendungsbereich (Kleidung, Möbelstücke).
2. Ab dem 01.01.2020 wird es ein europaweit einheitliches Format bei der Produkt-Registrierung und den Ist-Input-Mitteilungen der in Umlauf gebrachten Geräte geben. Die ursprünglich beabsichtigte Harmonisierung der Meldefrequenz auf eine quartalsweise Taktung wurde vorerst zurückgestellt.
3. Das EWRN hat der EU-Kommission seine Unterstützung zugesagt, an einer echten Harmonisierung der Mitteilungsfrequenz mitzuarbeiten. *Quelle: DIHK*



DEHSt veröffentlicht Antragsfrist für die Zuteilung 2021 bis 2025 in der 4. Handelsperiode

Anträge auf Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen müssen bis zum 29.06.2019 im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens gestellt werden; danach verfällt der Anspruch für den Zeitraum 2021 - 2025.

Weitere Inhalte der im [Bundesanzeiger vom 14.03.2019 veröffentlichten und in Kraft getretenen Bekanntmachung der Deutschen Emissionshandelsstelle](#) (DEHSt) regeln die formwirksame Einreichung von einzureichenden Dokumenten nur in elektronischer Form, die Verwendung von elektronischen Formularvorlagen sowie die Nutzung der virtuellen Poststelle (VPS).

Die DEHSt will über das weitere Verfahren und seine Entwicklungen fortlaufend informieren. Dies betrifft die Bereitstellung von Hilfestellungen zum Zuteilungsverfahren wie weitere Leitfäden und ebenso die Bereitstellung der FMS-Software zur Antragstellung. *Quelle: DIHK*



BAFA veröffentlicht Arbeitshilfen zum Energieaudit

Anfang Dezember endet nach vier Jahren die zweite Frist zur Durchführung verpflichtender Energieaudits nach dem EDL-G. Das BAFA hat hierzu das bisher bestehende Merkblatt aktualisiert und einen neuen [Leitfaden zur Erstellung der Auditberichte](#) herausgegeben.

Der 60-seitige Leitfaden soll als Hilfestellung zur korrekten Durchführung und Dokumentation von Energieauditberichten nach den Vorgaben der DIN EN 16247-1 dienen. Er beruht auf Erfahrungen aus der Auswertung von Auditberichten der ersten Verpflichtungsrunde.

Schwerpunkte sind Hinweise und Beispiele

- zur Abgrenzung des Betrachtungsraums und der Analyse des Energieverbrauchs,
- zur Ermittlung und Darstellung von Energieeinsparmaßnahmen, inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung und Maßnahmenplan sowie
- Hinweise zur Anwendung des Multi-Site-Verfahrens bei Erst- und Wiederholungsaudits.

Zeitgleich wurde das [offizielle Merkblatt für Energieaudits](#) nach § 8 EDL-G überarbeitet.

Unabhängig vom nun laufenden Vorhaben zur Novelle des EDL-G [Anm. Risolva: siehe Information aus dem Risolva Infobrief Februar 2019] ist insbesondere das [Merkblatt](#) bei der aktuellen Arbeit zu berücksichtigen (der [Leitfaden](#) dient als Arbeitshilfe). Mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind aber noch einmal Anpassungen zu erwarten. *Quelle DIHK*



MaStRV: Bundesnetzagentur veröffentlicht Hinweise zu Stromspeichern

Stromspeicher müssen im Marktstammdatenregister als eigenständige Anlage eingetragen werden. Zudem bestehen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat nun zu diesen Fragen ein [Hinweisblatt](#) veröffentlicht.

Registrierungspflichten und Sanktionen


- Jeder ortsfeste Stromspeicher muss im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden, sofern er mittelbar oder unmittelbar an ein Stromnetz angeschlossen werden soll. Dies gilt auch, wenn der Speicher in Kombination mit einer Stromerzeugungsan-

Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber

- Ein Anlagenbetreiber erhält nur dann eine Förderung nach dem EEG, wenn er seinen Verpflichtungen zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber nach § 71 EEG erfüllt hat. Die Daten für die Jahresendabrechnung sind demnach anlagenscharf zur Verfügung zu stellen. **Für einen EE-Stromspeicher ist damit ein separater Nachweis erforderlich.**
- Ein Nachweis für EE-Stromspeicher erscheint der Bundesnetzagentur dann entbehrlich, wenn der Anlagenbetreiber sicherstellt und dem Netzbetreiber hinreichend darlegt, dass die Einspeisung von Strom aus dem EE-Stromspeicher ins Netz technisch jederzeit wirksam ausgeschlossen ist.
- Nach Ansicht der Behörde sind Stromspeicher und EEG-Anlage keine Anlagen gleichartiger erneuerbarer Energien. Eine gemeinsame Messung und Abrechnung nach §24 Abs. 3 EEG ist daher nach dieser Sichtweise nicht möglich. Wird der Speicher lediglich aus einer EEG-Anlage oder mehreren EEG-Anlagen mit gleich hohem Förderanspruch befüllt, kann eine anlagenscharfe Messung und Abrechnung entbehrlich sein.

lage (z. B. PV) genutzt wird. Verstöße gegen die Registrierungspflicht können u. a. zu einer Kürzung der EEG-Förderung führen.

- Registrierungspflichtig sind alle Stromspeicher, die ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien einspeichern und nach dem 31.07.2014 in Betrieb gingen. Für alle anderen Stromspeicher besteht die Registrierungspflicht, wenn sie nach dem 30.06.2017 in Betrieb gegangen sind.
- **Betreiber, die bisher nur ihre EEG-Anlage, nicht jedoch ihren Stromspeicher registriert haben, müssen die Registrierung des Stromspeichers im Marktstammdatenregister nachholen.** Um Kürzungen von EEG-Förderzahlungen infolge einer Sanktion nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 EEG zu vermeiden, muss eine Registrierung eines EE-Stromspeichers im Marktstammdatenregister bis zum 31.12.2019 erfolgen. Dies gilt allerdings nur für Stromspeicher, die mit erneuerbarem Strom befüllt werden.
- Erfolgt eine Registrierung nach dem 31.12.2019, greift die Amnestie dennoch bis zum 31.12.2019. Sanktionen im Sinne einer verringerten EEG-Zahlung gelten erst ab dem 01.01.2020. Die Sanktion umfasst allen Strom, der aus einer EEG-Anlage im Speicher zwischengespeichert wurde. Direkteinspeisungen ins Netz aus der EEG-Anlage sind nicht betroffen, sofern diese registriert wurden. *Quelle: DIHK*

 Stand März 2019 ist noch nicht geklärt, ob USV-Anlagen als Stromspeicher gelten. Die Bundesnetzagentur bittet, mit der Registrierung zu warten, zumal aufgrund der Fristen im Moment dazu kein Zeitdruck besteht.



Bundesregierung: Industriebegünstigungen beim Strompreis gerechtfertigt

Immer wieder kommt die Debatte um die Notwendigkeit der Ausgleichsregelungen bei den Strompreiskomponenten auf. Die Bundesregierung hat nun als [Antwort auf eine Kleine Anfrage von Bündnis90/Die Grünen](#) erneut festgestellt, dass diese Regelungen für stromintensive Betriebe notwendig sind. Zudem seien die Spielräume des Beihilferechts bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht voll ausgeschöpft.

Erneut stellt die Bundesregierung fest, dass es sich bei den Angaben zu Entlastungsbeträgen - insbesondere der Be-

Weiterhin finden sich in der Antwort der Bundesregierung Beträge nach Branchen und Strompreiskomponenten inklusive der kostenlosen Zuteilung von ETS-Zertifikaten und zur indirekten Strompreiskompensation aufgelistet (soweit der Bundesregierung dazu Daten vorliegen).

Bei der Frage der Abwanderung von Unternehmen aufgrund der deutschen Strompreise liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Sie verweist aber auf den sinkenden Kapitalstock in den energieintensiven Branchen. Dies hatte vor kurzem auch das IW Köln bescheinigt. Demnach sank

sonderen Ausgleichsregelung - um überzeichnete Summen handelt: »Die angegebenen Entlastungsbeträge sind auch deshalb überzeichnet, weil es sich um eine rein statische Betrachtung handelt. Müssten die begünstigten Unternehmen tatsächlich die volle EEG-Umlage zahlen, würde dies in vielen Fällen zu Stilllegungen führen, wodurch der Beitrag dieser Branchen zur Deckung der EEG-Kosten entsprechend geringer ausfiele.«

der Kapitalstock zwischen 2010 und 2016 um 25 Mrd. Euro.

Quelle: DIHK

CLP-Verordnung: Übersetzung der Merkblätter

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 20. Februar 2019 mitteilte, können auf deren Website nun die [Merkblätter zur CLP-Verordnung in 23 Sprachen](#) (u.a. deutsch) auf ihrer Website abgerufen werden.

Diese Merkblätter befassen sich mit der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien in der Europäischen Union. *Quelle: DIHK*

Webanwendung zur Schalldämmung von Gehörschutz

Eine neue [Webanwendung des IFA](#) hilft, die individuellen Schalldämmwerte von Gehörschutz zu beurteilen, die in audiometrischen Messungen ermittelt werden. Solche Beurteilungen sind beispielsweise für die Funktionskontrolle von Otoplastiken oder auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nötig.

Die Webanwendung ermöglicht die grafische Darstellung und Beurteilung individueller Schalldämmwerte von Gehörschutz, die durch audiometrische Messungen ermittelt wurden. Sie kann beispielsweise bei der wiederkehrenden Funktionskontrolle für Gehörschutz-Otoplastiken eingesetzt werden, die alle drei Jahre in der Verantwortung des Unternehmers durchzuführen ist (siehe TRLV Lärm, Teil 3, Abschnitt 6.2.3). Auch für die individuelle Beurteilung eines Gehörschutzes durch den Betriebsarzt im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann sie hilfreich sein.

Hinweis: Momentan sind noch nicht alle Produkte aus der Datenbank abrufbar, da die Hersteller noch explizit ihre Zustimmung für die Nutzung der Daten im Rahmen dieser Webanwendung geben müssen. Die Anzahl verfügbarer Gehörschützer sollte sich im Lauf der Zeit vergrößern. *Quelle: IFA*

Kommunikation im Arbeitsschutz - hier: Unterweisungen

Für viele Unternehmen sind Unterweisungen im Arbeitsschutz nur eine gesetzliche Pflicht. Mit der richtigen Kommunikation können sie aber auch zu einem Mehrwert für den betrieblichen Alltag werden. Wie das geht, vermittelt eine neue Praxishilfe der Kampagne [kommmitmensch](#).

Die Veröffentlichung mit dem Titel [»Gemeinsam besser kommunizieren: Gesprächsformate für eine gute Kultur«](#) richtet sich vor allem an kleinere und mittlere Betriebe.

Aus der [Pressemitteilung](#):

»Eines der Gesprächsformate der neuen Praxishilfe sind Unterweisungen. Damit sie gelingen, sollten die Beschäftigten aktiv daran beteiligt werden. Anstelle eines Vortrags empfiehlt die Kampagne [kommmitmensch](#) zum Beispiel Rundgänge, bei denen sich alle Beteiligten Gefahrenstellen anschauen und gemeinsam an einer Lösung arbeiten. Der Einsatz von Schutzeinrichtungen an Maschinen und persönli-

chen Schutzausrüstungen kann gemeinsam geprobt werden. Führungskräfte sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu ermutigen, sich im Gespräch einzubringen. Das gilt auch für das Thema psychische Belastungen, das am besten in einem offenen Dialog mit allen Beteiligten diskutiert werden kann.«

BGHM gibt 10 Kommunikations-Tipps für Sicherheitsbeauftragte

Als Kollegen unter Kollegen sorgen Sicherheitsbeauftragte in Unternehmen durch ihr freiwilliges Engagement dafür, Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu verbessern. Aber wie weist man seine Kollegin oder seinen Kollegen am besten auf ihr sicherheits- oder gesundheitswidriges Verhalten hin, wenn man ehrenamtlich tätig ist, keine Weisungsbefugnis hat oder innerhalb der Belegschaft nicht als »Besserwisser« dastehen möchte? Gerhard Kuntzemann von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) gibt [Tipps, damit Ihre Botschaften auch ankommen](#).

Wer mehr über gute Kommunikation wissen möchte, findet vertiefende Informationen im BGHM-Ideengeber – dem praktischen Ordner im DIN-A5-Format mit Informationen rund um die Kampagne kommmitmensch. Der Ideengeber richtet sich an Unternehmensverantwortliche von Mitgliedsbetrieben mit fünf bis 50 Beschäftigten und steht inklusive der Kalenderblätter für das Jahr 2019 im [BGHM-Onlineshop](#) als Download oder zum Bestellen zur Verfügung.

Quelle: BGHM

Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Regel 101-603](#) »Branche Abbruch und Rückbau«
- [DGUV Information 209-044](#) »Holzstaub«
- [DGUV Information 208-014](#) »Glastüren, Glaswände«
- DGUV Information 213-071 »Fluorwasserstoff, Fluorwasser- säure und anorganische Fluoride«
- DGUV Information 213-073 »Sauerstoff«
- DGUV Information 213-079 »Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«

Eine PDF-Datei der drei letztgenannten Merkblätter können aus urheberrechtlichen Gründen nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Schriften selbst sind aber über den Medienshop der BG RCI unter www.bgrci.de > prävention > medienshop (für Mitgliedsbetriebe der BG RCI kostenlos) zu bestellen.